

Kurie in Avignon die Vorstellung, daß sämtliche aktenmäßigen Vorgänge von einzelnen Kardinälen betreut wurden oder in Konsistorien⁵⁾ entstanden und behandelt wurden, was zweifellos nicht zutrifft. Wie im Falle Kaiser Ludwigs des Bayern muß man auch bezüglich der avignonesischen Kurie das Fehlen einer speziellen Behördengeschichte — wohl eine Auswirkung der Editions politik⁶⁾ hinsichtlich der avignonesischen Papstregister — bedauern. Doch gerade für die Zeit Johanns XXII. ist man für die Rekonstruktion des kurialen Geschäftsganges nicht ausschließlich auf die sonst erforderlichen Hilfen, wie Registereinträge, Dorsalvermerke etc., angewiesen, da unter Johanns Pontifikat eine „Kanzleireform“⁷⁾ durchgeführt wurde, welche Einblicke in einzelne Behörden gewährt: am 16. November 1331 ordnete Johann XXII. den Geschäftsgang und das Gebührenwesen in der *audientia sacri palatii*⁸⁾, desgleichen in der päpstlichen Kanzlei⁹⁾ sowie den Geschäftsgang der *audientia litterarum contradictarum*¹⁰⁾. Schließlich erfolgte gleichzeitig eine Verminderung der Skriptorenzahl auf siebenzig¹¹⁾. Damit sind die kurialen Hauptbehörden bereits namhaft gemacht.

chener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 5, 1968). In der gleichen Reihe ist eine ergänzende Darstellung der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwigs IV. geplant. Vgl. auch Friedrich Bock, Die Prokuratoren Kaiser Ludwigs IV. an Papst Benedikt XII., QFIAB 25 (1933—1934) S. 256.

⁵⁾ Es wurde zwischen außerordentlichen öffentlichen und routinemäßigen ordentlichen geheimen Konsistorien unterschieden; „private“ Konsistorien (Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 215 A. 160) gab es wohl nicht. Vgl. H. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (21909) S. 369.

⁶⁾ Eine wegweisende neue Untersuchung dieser Zusammenhänge liegt für das 13. Jh. vor: Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 1961, 21966); in Vorb.: Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31—32, 1970); an älterer Literatur vgl.: J. Teige, Beiträge zur Geschichte der *Audientia litterarum contradictarum* (1905); B. Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert (1936); zur Editions politik vgl.: Karl August Fink, Das Vatikanische Archiv (21951), S. 155 ff., 164 ff.

⁷⁾ Ob die „Kanzleireform“ nur mit der Zentralisierung der kurialen Finanzverwaltung unter Johann XXII. zusammenhängt oder ob auch die zahlreichen Prozesse, welche unter dessen Pontifikat bei den kurialen Behörden anhängig waren, im Spiele sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Die avignonesischen Register werden jedenfalls nach Gratial- und Justizsachen einerseits und Verwaltungssachen andererseits geschieden. Vgl. Friedrich Bock, Einführung in das Registerwesen des avignonesischen Papsttums, QFIAB 31 (1949) S. 1 ff.

⁸⁾ M. Tängl (Hg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (1894) S. 83—91, *Constitutiones* XI.

⁹⁾ Tängl, Kanzleiordnungen S. 91—110, *Const.* XII.

¹⁰⁾ Tängl, Kanzleiordnungen S. 113—115, *Const.* XIII; vgl. auch: G. Baracclough, *Audientia litterarum contradictarum*, in: *Dictionnaire de Droit Canonique* 1 (1935) Sp. 1387—1399 (künftig zit.: DDC).

¹¹⁾ Tängl, Kanzleiordnungen S. 115—117, *Const.* XIV; zur kurialen Behördengeschichte vgl. allg., obwohl in vielen Punkten revisionsbedürftig, auch: Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 (21912) S. 271 ff.; 2 (21931) S. 30 ff.; über die behördengeschichtliche Unterrichtung hinausführend die nützliche Untersuchung: Bernhard Guillemain, *La Cour pontificale d'Avignon 1309—1376. Etude d'une société* (1966) passim.